

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 Soziales
Mag.^a Barbara Pitner
Abteilungsleiterin

per E-Mail

Graz, 18. August 2014
Unser Zeichen: BG14-520 /gf

**Novelle zur Leistungs- und Entgeltverordnung
(LEVO-StBHG), Entwurf vom 21. Juli 2014
GZ: ABT11-L74-4/2003-648**

BearbeiterIn: Donat Schöffmann
Telefon: (0316) 71 55 06
office@lebenshilfe-guv.at

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag.^a Pitner!

Am 21. Juli 2014 hat das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11, den Text für eine Novelle zur Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-StBHG) veröffentlicht. Die Novelle soll mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten.

Die Lebenshilfe Graz und Umgebung – Voitsberg hat den Verordnungsentwurf analysiert und die möglichen Folgen für die Menschen mit Behinderung bzw. die NutzerInnen ihrer Dienstleistungen, für die Einrichtungen, das Fachpersonal sowie für die betriebswirtschaftliche Führung abgeschätzt. Wir haben sodann unsere Ergebnisse mit den anderen Organisationen intensiv diskutiert und in einer gemeinsamen Stellungnahme des Dachverbandes „Sozialwirtschaft Steiermark. Für Menschen mit Behinderung.“ zusammengefasst.

Alle wesentlichen Problemstellungen, Einwände und Kritiken finden sich in dieser Stellungnahme des Dachverbandes, welche von der Lebenshilfe GUV vollinhaltlich mitgetragen wird.

Im Folgenden möchten wir daher nur mehr einige Argumente verstärken und die konkreten Auswirkungen auf unsere Einrichtungen/Dienste und die NutzerInnen unserer Dienstleistungen darstellen:

Grundsätzlich begrüßen wir die stärkere Ausrichtung der Dienstleistungen auf inklusive Lebens- und Arbeitsformen von Menschen mit Behinderung, die Orientierung an den individuellen Lebensentwürfen und Zielen der unterstützten Personen (Persönliche Zukunftsplanung und an den Zielen ausgerichtete personenzentrierte Leistungserbringung) sowie die Ansätze eines wirkungsorientierten Dienstleistungsdesigns. Auch das Vorhaben, in den kommenden Jahren verstärkt Personen,

welche heute noch im Rahmen einer klassischen Tageswerkstätte beschäftigt sind, den Weg zu arbeitsnahen Beschäftigungsformen und wann immer möglich auch zu ordentlichen Dienstverhältnissen und Berufsausbildungen zu verhelfen, wird von uns geteilt. Aus Sicht unserer KlientInnen, aber auch aus der Dringlichkeit der raschen demografischen Veränderungen unseres Klientels, ist auch die erstmalige explizite Aufnahme von Unterstützungsleistungen von Senioren und Seniorinnen mit Behinderung außerordentlich positiv zu bewerten.

Betrachtet man jedoch die Detailregelungen in den einzelnen Leistungsbeschreibungen, so entsteht der Eindruck, dass die großen und wichtigen Ziele keine ausreichende Ressourcenabdeckung finden. Es hat sogar den Anschein, als wäre ein weiteres Personalkürzungsprogramm mit dieser Novelle verbunden, dass für alle Personen, welche einen hohen Hilfebedarf haben, der Zugang zur arbeitsmarktnahen Beschäftigung rückgebaut werden soll und für SeniorInnen mit hohem und höchstem Hilfebedarf die Unterstützungsleistungen massiv gekürzt werden. Diese Einschnitte verunsichern umso mehr, als im Vorfeld vom Büro des Herrn LH-Stv. Siegfried Schrittwieser zugesichert war, dass mit der LEVO-Novelle keine Personalkürzungen beabsichtigt seien.

Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt (§ 8)

Nachdem die kürzliche Novellierung des StBHG Lohnkostenzuschüsse, unterstützte Beschäftigung, Eingliederungshilfe durch betriebliche Beschäftigung und die Integrative Berufsausbildung in den ausschließlichen Wirkungsbereich des Bundes verwiesen hat, soll die neue Leistung „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt (TaB)“ Menschen mit Behinderung an eine Berufsausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz heranführen oder für ein Dienstverhältnis am Arbeitsmarkt fit machen bzw. dieses vorbereiten und ermöglichen. Darüber hinaus soll die neue § 8-Leistung auch eine arbeitsmarktnahe Dauerbeschäftigung ohne ein Dienstverhältnis in Betrieben (integrative Betriebsgruppen oder Einzelbeschäftigungsplätze oder in trägereigenen Betrieben) ermöglichen.

Die Verfolgung dieser ambitionierten Ziele wird den Charakter der Unterstützungsleistungen wesentlich verändern, da neben der individuellen Begleitung die Arbeit mit den betrieblichen Systemen, die sozial- und wirtschaftsräumlichen Aktivitäten (Akquise von Partnerunternehmen, Aufbau von Kooperationen mit Gemeinden, Beratung von Firmen bei der Arbeitsplatzgestaltung, Arbeit mit Unterstützernetzen ...) sowie die laufende Zusammenarbeit mit weiteren Systempartnern (AMS, SMS, IHB-Team, Berufsschulen) zunehmen wird. Unsere MitarbeiterInnen sollten eine realistische Chance haben, diese fallübergreifenden und fallunspezifischen Tätigkeiten erfüllen zu können. Im Gegensatz dazu sieht jedoch der Verordnungsentwurf eine Kürzung des Personals um 10 Prozent vor. Die Tagsätze für jene KlientInnen, welche derzeit die Leistung BT-TWS „mittel“ erhalten, sinken sogar um 12 Prozent (von 75,99 auf 66,93)! Ein besonderes Problem stellt weiters die inklusive Beschäftigung für Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf dar. Hier erhält die Lebenshilfe derzeit einen Tagsatz in der Höhe von € 129,53 mit einem dahinter liegenden Personalschlüssel von 0,5 pro Person. Diese 14 Personen wären wegen ihres Hilfebedarfes von § 8-Leistungen ausgeschlossen.

- Im Bereich der Hilfen zur beruflichen Eingliederung käme es in der Lebenshilfe GUV zu einer Personalreduktion um durchschnittlich 10 Prozent für ca. 84 KlientInnen, d.h. um eine Personalreduktion um ca. 1,5 DP.

Der Verordnungsentwurf erkennt die Wichtigkeit einer beruflichen Erstausbildung auch für Menschen, die nach der österreichischen Rechtslage (noch) nicht erwerbsfähig bzw. arbeitsfähig sind, indem es im Rahmen der § 8-Leistung eine Qualifizierung vorsieht, welche mit einem „Anlehrzertifikat“ abschließt. Dies ist aber insofern ein Rückschritt, als diese jahrzehntelang in der Steiermark geübte Anlehre bundesweit durch die Möglichkeit einer Teilqualifizierungslehre ersetzt bzw. aufgewertet wurde. Aus unserer Sicht sollte daher auch für Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf die Möglichkeit einer Teilqualifizierungslehre im Rahmen der TaB möglich sein, um zumindest die Chance auf einen Arbeitsplatz zu erhalten. Auch sollte diese integrative Berufsausbildung in trügereigenen Betrieben möglich sein (vgl. ABZ), sofern keine Lehrstelle am ersten Arbeitsmarkt gefunden wird. Die Infrastruktur ist bei einigen Trägern seit vielen Jahren vorhanden und die Kosten sind im Vergleich mit den Kosten für eine Anlehre aufwandsneutral.

Leider sieht die neue Leistungsart TaB auch keine Möglichkeit von Dienstverhältnissen für Personen, die als „nicht arbeitsfähig“ gelten vor (eine bloß geringfügige Beschäftigung ist arbeitsrechtlich hoch riskant). Gerade jetzt, wo im Parlament Gesetzesänderungen beschlossen wurden, die Menschen mit Behinderung eine Rückkehrmöglichkeit zur Waisenpension und zur Familienbeihilfe einräumen, wenn ein Arbeitsversuch scheitert, wäre es zeitgemäß, auch für solche Dienstverhältnisse entsprechende Rahmenrichtlinien zu verordnen, wie dies in anderen Bundesländern (Oberösterreich, Kärnten, Vorarlberg) bereits geschieht.

Ergänzend möchten wir noch darauf hinweisen, dass es wichtig sein wird, die Anzahl der Plätze für die TaB-Leistung nicht zu limitieren, sodass alle Jugendlichen mit Behinderung nach Ende der Schulpflicht die Chance haben, sich ihrer beruflichen Entwicklung zu stellen und einen Einstieg in die Qualifizierung bzw. Beschäftigung zu finden.

Tagesbegleitung und Förderung (§ 16)

Die Zusammenlegung der beiden Leistungsarten „Beschäftigung in Tageswerkstätten produktiv/kreativ“ und „Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur“ führt zu einem Verlust an Differenziertheit in der Beschreibung der Zielgruppen, der Ziele, der jeweils unterschiedlichen Anforderungen an das Personal sowie der Arbeitsmethoden. Sowohl der produktive Zugang bei der Beschäftigung von nicht erwerbsfähigen Personen, wann immer möglich in echten produktiven Werkstätten bzw. Werkstattgruppen im Sinne des Normalisierungsprinzips (z. B. Café faMoos, Wäscherei, Schulbuffets) als auch in Firmengruppen (z.B. Jugendgästehäuser, Pflegeheim, Freilichtmuseum Stübing, Bibliothek), als auch die Grundlogik der Tagesbegleitung von Menschen mit schwersten Beeinträchtigungen sind in der neuen Leistungsbeschreibung nicht klar und eindeutig genug umrissen. Aus unserer Sicht gibt es kein schlüssiges Argument für eine „Zusammenlegung“ dieser Leistungen und wir plädieren daher für die Beibehaltung der bisherigen Trennung in 2 passgenaue Leistungsarten.

Zur produktiven Beschäftigung ...

Jedenfalls wird eine „stunden- bzw. tageweise produktive Beschäftigung“ in keiner Weise dem bereits erreichten Entwicklungsstand gerecht – ein Drittel unserer KlientInnen, davon auch eine erhebliche Anzahl mit hohem Hilfebedarf, geht bereits täglich einer inklusiven Beschäftigung nach. Insofern wäre die neue Regelung ein Rückschritt. Auch schlagen wir vor, die Hilfebedarfszuerkennung wie bisher beizubehalten (Tagsätze für „mittel“ und „hoch“), damit ausreichende „individuelle“ Personalressourcen zur Verfügung stehen und es zu keiner verzerrten Ressourcenausstattung einzelner Einrichtungen bzw. Träger kommt.

Zur Begleitung von SeniorInnen ...

Grundsätzlich freuen wir uns drüber, dass die LEVO in Hinkunft ältere und alte Menschen mit Behinderung als eigenständige Zielgruppe definiert. Als eine der ältesten steirischen Organisationen für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen betreut und begleitet die Lebenshilfe GUV schon seit vielen Jahren SeniorInnen mit Behinderung. Insbesondere die Einrichtungen in Söding und am Rosenhain in Graz haben gezeigt, dass Menschen mit Behinderung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe bis zu ihrem Tod ein würdiges, qualitätsvolles und erfülltes Leben führen können, auch wenn der altersbedingte Pflegebedarf zunimmt. So hat die Lebenshilfe in den vergangenen Jahren für die Vorbereitung eines Pilotprojektes des Steirischen Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein modulares Grundkonzept und die dazugehörigen Leistungsbeschreibungen entwickelt, welches mit den Fachleuten der Sozialabteilung bereits akkordiert wurde. Zur Ausgestaltung der Begleitleistungen der SeniorInnen finden sich inhaltlich im Verordnungsentwurf jedoch keine Erläuterungen in den Leistungsbeschreibungen.

Wir bedauern es daher umso mehr, dass aus diesen Arbeiten keinerlei Inhalte und strukturelle Qualitätsmerkmale Eingang in den vorliegenden Verordnungsentwurf gefunden haben. Weder ist die Seniorität mit Erreichen des 61. Lebensjahres automatisch gegeben (Menschen sollen selbst bestimmen, wie lange und in welchem Umfang sie einer Beschäftigung nachgehen), noch ändert sich mit dem 60. Geburtstag der individuelle Hilfebedarf eines Menschen mit Behinderung.

- Bei der Lebenshilfe GUV werden 51 Menschen mit Behinderung spätestens ab 1. Jänner 2016 per Verordnung in den SeniorInnenstatus versetzt, weil sie bereits das 61. Lebensjahr erreicht haben und die Personalressourcen werden für Menschen mit einem hohen oder höchsten Hilfebedarf gleichzeitig um bis zu 50 Prozent gekürzt. Dies würde bedeuten, dass das Betreuungspersonal um rund ein Drittel, d.h. um 6,5 DP, reduziert würde.

Mit einem generellen Brutto-Personalschlüssel von 30 Prozent pro Person würde die Lebenshilfe die Betreuungsverträge mit einem erheblichen Teil ihrer KlientInnen (Menschen mit hohem und höchstem Hilfebedarf) aufkündigen müssen. Auch müsste das Wohnhaus für SeniorInnen in Söding geschlossen werden, da die verminderten Personalressourcen zu einem Betreuungsnotstand führen würden. Eine Übergabe der Personen an Pflegeheime wäre aus unserer Sicht aber ebenfalls kontraindiziert, da diese weder über die notwendige Personalausstattung noch über die

notwendigen pädagogischen Kompetenzen verfügen. Außerdem würde ein solches Vorgehen gegen die UN-Behindertenrechtskonvention verstoßen.

Die Lebenshilfe GUV ersucht daher die Abteilung 11, die Begleitung, Betreuung und Pflege von SeniorInnen mit Behinderung entsprechend der aktuellen fachlichen Standards zu ermöglichen und die dafür notwendigen Ressourcen und Strukturen in der Verordnung vorzusehen. Insbesondere sollten die personenbezogenen Personalressourcen im bisherigen Umfang bestehen bleiben.

Tagesbegleitung für SeniorInnen im Wohnhaus

Hier gelten die vorherigen Ausführungen zum Thema sinngemäß. Keinesfalls ist eine Tagesbegleitung unserer SeniorInnen im vollzeitbetreuten Wohnen mit einem zusätzlichen Personalschlüssel von 0,3 DP möglich.

Auch bedarf es einer erweiterten Infrastruktur in den Wohnhäusern für die gemeinsame Tagesgestaltung (ca. 10 m² pro Person). Bei der Personalqualifikation sollte die Ausbildung für FachsozialbetreuerInnen mit dem Schwerpunkt Altenarbeit aufgenommen werden.

Kritisch ist des Weiteren, dass beim Betreuungszuschlag für die Tagesbegleitung von SeniorInnen weder die Verpflegungskosten noch die Kosten der zusätzlichen Infrastruktur noch die anteiligen Allgemeynkosten berücksichtigt wurden. Auch die Kriterien für einen aktiven Nachtdienst sowie der dafür notwendige Zuschlag sollten in der Verordnung geregelt sein.

Tagesbegleitung für SeniorInnen im Teilzeitbetreuten Wohnen

Es gibt derzeit schon eine Reihe von KlientInnen im Teilzeitbetreuten Wohnen, die über 60 Jahre alt sind. In der Regel gehen sie einer Beschäftigung nach oder verbringen den Tag in einer Seniorengruppe außer Haus. Im Verordnungsentwurf sind keinerlei Hinweise auf eine zusätzliche Begleitung im Wohnbereich für diese SeniorInnen vorgesehen, wenn sie nicht mehr einer Beschäftigung nachgehen wollen oder eine Tagesbegleitung in einer Seniorengruppe nicht in Anspruch nehmen wollen.

Auch für diese Menschen ist eine ausreichende Ressource für einen begleiteten Alltag im Teilzeitbetreuten Wohnen vorzusehen, da sie ansonsten in ein Vollzeitbetreutes Wohnen übersiedeln müssten.

FachsozialhelferInnen

In den Jahren 2003 bis 2006 entwickelte die Lebenshilfe GUV gemeinsam mit europäischen Projektpartnern eine integrative Berufsausbildung zum/zur Fachsozialhelfer/in für Menschen mit Lernschwierigkeiten. FachsozialhelferInnen übernehmen Assistenzaufgaben für Menschen mit Behinderung unter Anleitung/Aufsicht von Fachpersonal in den Bereichen Wohnen, Beschäftigung und

Freizeit. Das Ausbildungszentrum für Sozialberufe der Caritas Steiermark hat in den Schuljahren 2009 bis 2011 erstmals diese integrative Ausbildung im Rahmen der Ausbildung von FachsozialbetreuerInnen nach dem StSBBG durchgeführt. 2011 konnten erstmals 3 Personen mit Lernschwierigkeiten ihre Ausbildung zum/zur Fachsozialhelfer/in abschließen, weitere 4 Personen haben im Schuljahr 2014 ihre Ausbildung abgeschlossen.

Nachdem von Herrn LH-Stv. Siegfried Schrittwieser eine Zusage zur Zulassung der SozialhelferInnen für die § 16-Leistungen und für Wohnleistungen vorliegt, bitten wir um eine entsprechende Berücksichtigung.

Wir glauben, mit unserer Stellungnahme die Tragweite der geplanten Veränderungen und ihre problematischen Auswirkungen ausreichend dargestellt zu haben und verweisen nochmals auf die weiteren Kritikpunkte und die Vorschläge der Sozialwirtschaft Steiermark. Wir hoffen, dass die Novelle der Leistungs- und Entgeltverordnung in den kommenden Wochen in einer konstruktiven Zusammenarbeit aller Beteiligten noch verbessert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Donat Schöffmann" with a horizontal line extending to the right.

Donat Schöffmann
Geschäftsführer